



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

30.01.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schäfer

Telefon: 492-2016

SchaeferM@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 2. Halbjahr 2018

Beratungsfolge

13.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
13.02.2019	Rat	Bericht

Bericht:

Der Stadtkämmerer hat im 2. Halbjahr 2018 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	228.150 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	90.000 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>138.150 Euro</u>
	<u>228.150 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	342.192 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>342.192 Euro</u>
	<u>342.192 Euro</u>

Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO (in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung)), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind,

müssen auch Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des § 20 GemHVO (in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung) ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sichergestellt werden.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Ziff. 3 GemHVO (in der bis zum 31.12.2018 gültigen Fassung) die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d. h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entsprechenden Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage:

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Abs. 1 GO NRW